

Besondere Bedingung Nr. 2102

Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1 sowie abweichend von Art.7, Pkt.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung auf Grund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie der ÖBB und der Post.

Sonstige vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftungen sind nur gegen besondere Vereinbarung versicherbar.

Art.2, Pkt.1. AHVB findet keine Anwendung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Vertragsstrafen und verursachungsunabhängige Schadenersatzansprüche jeglicher Art
- Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen
- unvermeidbare Schäden

Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht, oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.